

Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Edderitz (Entschädigungssatzung) als Neufassung

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Edderitz in seiner Sitzung am 23.04.2007 folgende Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Edderitz (Entschädigungssatzung) als Neufassung beschlossen:

Abschnitt 1 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Edderitz tritt gemäß § 7 Abs 2 a) der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt zum 01.01.2010 außer kraft. Es gilt der erste Abschnitt der Entschädigungssatzung der Stadt Südliches Anhalt in der derzeit geltenden Fassung.

II. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

§ 6 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Edderitz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschalbetrag wie folgt:

a) Gemeindeführer	65,00 EUR
b) Stellvertreter des Gemeindeführers	20,00 EUR
c) Techniker	20,00 EUR
d) Jugendwart	20,00 EUR

§ 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Übt ein in Abs. 1 genanntes Mitglied die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – nicht aus, so entfällt die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gemäß Absatz 1. Falls der Vertreter eines in Abs. 1 genannten Mitgliedes bereits eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhält, wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt. § 1 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Verdienstauffallerstattung

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag den aufgrund des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstauffall ersetzt. Dabei gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 8 Reisen, Fahrtkosten

Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten § 4 Absätze 1 und 2 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 Übertragbarkeit von Ansprüchen

Ansprüche auf Bezüge nach dieser Satzung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Reise- bzw. Fahrtkosten werden auf Antrag erstattet.
- (2) Die in den vorgenannten Bestimmungen aufgeführten pauschalisierten Aufwandsentschädigungen, auf die ein Anspruch für jeweils einen vollen Monat besteht, werden am Ersten eines Monats (Zahltag) für diesen Monat auf ein von dem ehrenamtlich Tätigen eingerichtetes Girokonto im Inland gezahlt. Abweichend von Satz 1 wird für den Monat Januar die Aufwandsersatzentschädigung bis zum 07. Januar des laufenden Jahres gezahlt. Die übrigen Entschädigungen, Fahrtkosten und Verdienstauffallerstattungen werden jeweils nach Entstehen des Anspruchs gezahlt. Entfällt der Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats (§ 1 Abs. 4 Satz 2), so sind die zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten oder zu verrechnen.
- (3) Für die steuerliche und/oder sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Fahrtkosten, Sitzungsgelder, Verdienstauffallerstattungen sind die Empfänger verantwortlich. Der Erl. des MF vom 11.12.2001 (MBI. LSA 2001 S. 230) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Edderitz vom 18.04.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.07.2006 außer Kraft.

Edderitz, den 02.05.2007

gez. Tesche - Siegel -
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Entschädigungssatzung wurde im Amtsblatt der VGem „Südliches Anhalt“, 3. Jahrgang, Nr. 10 vom 16.05.2007, bekannt gemacht.